



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 27 vom 18. Juni 2021

### Heute im Amtsblatt:

#### Nachruf

△ Herrn Josef Kerschl

#### Bekanntmachungen

- △ Aufhebung des Sanierungsgebietes G (umfassendes Verfahren) sowie Sanierungsgebietes G-Ergänzung (umfassendes Verfahren) und Integration in das Sanierungsgebiet Altstadt (vereinfachtes Verfahren)
- △ Vollzug der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV); Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen
- △ Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie zweier Carportanlagen mit Teilrückbau einer Grenzgarage auf dem Anwesen Wörthstraße 9a in 92224 Amberg mit den Fl.Nrn. 1523/14 der Gemarkung Amberg
- △ Bodenrichtwertübersicht 31.12.2020 und Grundstücksmarktbericht 2019-2020

### Bekanntmachung

Aufhebung des Sanierungsgebietes G (umfassendes Verfahren) sowie Sanierungsgebietes G-Ergänzung (umfassendes Verfahren) und Integration in das Sanierungsgebiet Altstadt (vereinfachtes Verfahren)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.05.2021

1. die „Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes G und des Sanierungsgebietes G-Ergänzung“ in der Fassung vom 05.05.2021 (Anlage 1) und
2. die „Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt um das aufgehobene Sanierungsgebiet G und G-Ergänzung“ in der Fassung vom 05.05.2021 (Anlage 2),

beschlossen.

Die Sanierung im Sanierungsgebiet G und Sanierungsgebiet G-Ergänzung sind abgeschlossen. Es sind keine weiteren Sanierungsmaßnahmen mehr geplant. Die Sanierungssatzung steht damit zur Aufhebung an. Da geplant ist, alle Sanierungsgebiete im umfassenden Sanierungsverfahren aufzuheben und in das vereinfachte Sanierungsgebiet Altstadt zu integrieren, ist mit der Aufhebung des Sanierungsgebietes G und Sanierungsgebiet G-Ergänzung gleichzeitig die Änderung des Sanierungsgebietes Altstadt verbunden, da sich der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Altstadt um den des Sanierungsgebietes G und Sanierungsgebiet G-Ergänzung erweitert.

Amberg, den 09.06.2021  
STADT AMBERG  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

**Anlage 1: Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes G und des Sanierungsgebietes G-Ergänzung vom 05.05.2021**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Aufhebung der Sanierungsgebiete G und G-Ergänzung**

(1) Die Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes G, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 19.05.2001, wird aufgehoben.

(2) Die Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes G-Ergänzung, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 4 vom 15.02.2003, wird aufgehoben.

*(Fortsetzung auf Seite 2)*



## metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Wir trauern um unseren Mitarbeiter

**Herrn Josef Kerschl**

der am 30.05.2021  
im Alter von 54 Jahren verstorben ist.

Herr Kerschl war seit 01.10.1995 als Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Station F2 des Klinikums St. Marien Amberg eingesetzt. Er war ein äußerst verantwortungsbewusster und sehr zuverlässiger Mitarbeiter, dessen allseits freundlicher Umgang mit den Patienten und Kollegen sehr geschätzt wurde. Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten.

Unser tiefes Mitgefühl gehört seinen Angehörigen.

In großer Anerkennung und Dankbarkeit

**Klinikum St. Marien**

**Michael Cerny**  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
Oberbürgermeister

**Manfred Wendl**  
Vorstand

**Kerstin Wittmann**  
Pflegedirektorin

**Reinhard Birner**  
Personalratsvorsitzender

(Fortsetzung von Seite 1)

(3) Die aufgehobenen Sanierungsgebiete G und G-Ergänzung umfassen alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der, im Lageplan des Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 14.04.2021 blau abgegrenzten Flächen (siehe Anlage 1 A). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Das Aufhebungsgebiet besteht aus folgenden 74 Grundstücken der Gemarkung Amberg:

a) Aus dem aufgehobenen Sanierungsgebiet G, die folgenden 67 Flurstücke:

70, 71, 72, 76, 77, 78, 153/1, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 189/2, 192, 193, 194, 195, 195/1, 195/2, 196, 197, 198, 199, 199/2, 199/5, 199/6, 199/7, 200, 201, 201/1, 202, 203, 203/2, 204, 205, 206, 207, 207/1, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 987 (Teilfläche), 988.

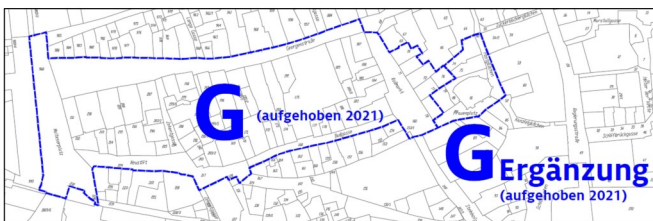
b) Aus dem aufgehobenen Sanierungsgebiet G-Ergänzung, die folgenden 7 Flurstücke:

74, 75, 79, 80, 81, 82 (Teilfläche), 84 (Teilfläche).

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

**Anlage 1 A zur Aufhebungssatzung (=Aufhebungsgebiet)**



**Anlage 2: Satzung der Stadt Amberg zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt um die aufgehobenen Sanierungsgebiete G und G-Ergänzung vom 05.05.2021**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Altstadt wird um den Geltungsbereich der mit Aufhebungssatzung vom 05.05.2021 aufgehobenen Sanierungsgebiete G und G-Ergänzung erweitert.

(2) Das Erweiterungsgebiet, mit einer Größe von ca. 4,3 ha, liegt im südwestlichen Quadranten der Amberger Altstadt und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der, im Lageplan des Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 14.04.2021 abgegrenzten Fläche (siehe Anlage 2 A). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Erweiterungssatzung.

(3) Das Erweiterungsgebiet besteht aus folgenden 74 Grundstücken der Gemarkung Amberg:

a) Aus dem aufgehobenen Sanierungsgebiet G, die folgenden 67 Flurstücke: 70, 71, 72, 76, 77, 78, 153/1, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 189/2, 192, 193, 194, 195, 195/1, 195/2, 196, 197, 198, 199, 199/2,

199/5, 199/6, 199/7, 200, 201, 201/1, 202, 203, 203/2, 204, 205, 206, 207, 207/1, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 987 (Teilfläche), 988.

b) Aus dem aufgehobenen Sanierungsgebiet G-Ergänzung, die folgenden 7 Flurstücke: 74, 75, 79, 80, 81, 82 (Teilfläche), 84 (Teilfläche).

(4) Das Sanierungsgebiet Altstadt besteht nach dieser Erweiterung aus sämtlichen Grundstücken, die im Lageplan des Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 14.04.2021 rot gekennzeichnet sind (siehe Anlage 2 B). Dort sollen die bisher erreichten Sanierungsziele gefestigt und eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes verhindert werden.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

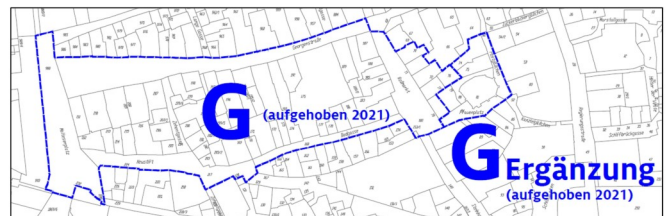
**§ 3  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

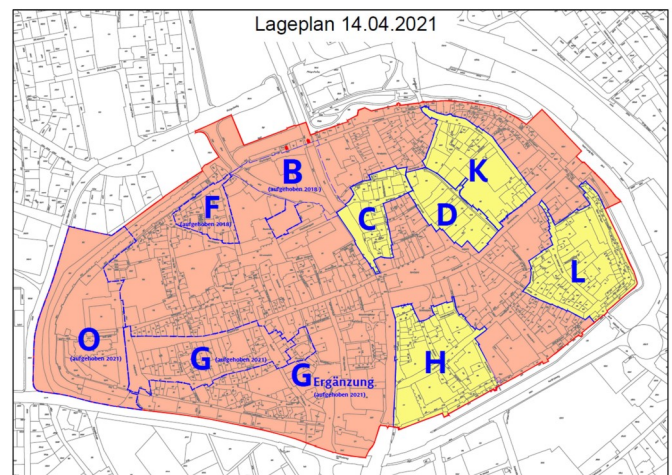
**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

**Anlage 2 A zur Erweiterungssatzung (= Erweiterungsgebiet):**



**Anlage 2 B zur Erweiterungssatzung (= Sanierungsgebiet Altstadt neu):**



**Bekanntmachung****Vollzug der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV); Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen**

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund von § 2a der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Amberg, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- △ Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand

des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Amberg bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 16.06.2021  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt

**Bekanntmachung****Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie zweier Carportanlagen mit Teiltrückbau einer Grenzgarage auf dem Anwesen Wörthstraße 9a in 92224 Amberg mit den Fl.Nrn. 1523/14 der Gemarkung Amberg**

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 09.06.2021 (Aktenzeichen: BVV-172-2021-1) wurde für das im Betreff genannte Vorhaben die Genehmigung erteilt. Dem Vorhaben liegen die mit dem Prüfvermerk vom 31.05.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit einer Nebenbestimmung hinsichtlich der Durchführung der Absteckung sowie einer Abweichung von den abstandsflächenrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Grenzanlagen auf dem Baugrundstück erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben durch Unterschrift auf den Bauvorlagen nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Immobilien befinden sich im Wohnungs-/ bzw. Teileigentum von weitaus mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Bauordnungsamt- in der Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 027, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr) einsehen. Aufgrund derzeitiger Einschränkungen des Parteiverkehrs in Reaktion auf die Corona-Pandemie, ist vorab eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-1416 oder 09621/10-1407 notwendig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

den **Schriftformersatz** zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Δ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Δ Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Δ Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Weitere Hinweise:

- a) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt nach Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung.
- b) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt jedoch allein die öffentliche Zustellung.
- c) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

Zur Bekanntmachung verfügt am 18.06.2021

Amberg, 09.06.2021  
STADT AMBERG  
Bauordnungsamt

#### **Bekanntmachung**

#### Bodenrichtwertübersicht 31.12.2020 und Grundstücksmarktbericht 2019-2020

*Vollzug des BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der BayGaV - Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 5. April 2005 (GVBl. S. 88) - BayRS 2130-2-B*

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Amberg hat am 09.06.2021 die Bodenrichtwerte mit Stand zum 31.12.2020 beschlossen.

Zudem hat der Gutachterausschuss einen Grundstücksmarktbericht erstellt. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2019-2020.

Bedingt durch Corona sind die Dienststellen der Stadt Amberg für den Publikumsverkehr derzeit normalerweise geschlossen. Anstelle der „Öffentlichen Auslegung“ der Bodenrichtwerte 31.12.2020 und der damit verbundenen kostenlosen Einsichtnahme wird die Geschäftsstelle ab dem 21.06.2021 für die Dauer von einem Monat kostenlose telefonische Auskünfte erteilen (Tel.: 09621/10-1477). Bei Bedarf können auch Terminvereinbarungen für Einsichtnahmen in die Bodenrichtwerte getroffen werden.

Jeder hat das Recht, Auskunft über Bodenrichtwerte zu erhalten (§ 196 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BayGaV).

Die Bodenrichtwerte zum 31.12.2020 und der Grundstücksmarktbericht 2019-2020 sind im Internet unter [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) abrufbar. Die Gebühren betragen bei Einzelauskünften 25 €. Für Dauerauskünfte werden 250 € berechnet. Der Grundstücksmarktbericht kostet 30 €.

Amberg, 09.06.2021  
Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Amberg  
Dr.-Ing. Markus Kühne  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Vorsitzender



#### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.